



ANMELDUNG VON BARMITTELN

Gesetz über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung von 2009, Abschnitte 68 bis 71
(Anti-Money Laundering and Countering Financing of Terrorism Act 2009)

BARMITTELVERKEHR NACH ODER AUS NEUSEELAND, ODER EMPFANG VON BARMITTELN VON AUSSERHALB NEUSEELANDS

Wer muss laut neuseeländischem Gesetz Barmittel anmelden?

Die Abschnitte 68 bis 71 des Gesetzes über die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorfinanzierung von 2009 (**“das Gesetz”**) verlangen eine schriftliche Anmeldung von Barmittelbewegungen (**“eine Anmeldung von Barmitteln”**) mittels dieses Formulars—

- von einer Person, die bei ihrer Einreise (mit sich führend) nach oder bei ihrer Ausreise (mit sich führend oder unbegleitet sendend) aus Neuseeland Barmittel bewegt, sofern—
 - die Gesamtsumme der Barmittel **NZ\$10,000 oder mehr** (bei ausländischen Währungen berechnet gemäß Absatz 7 des Gesetzes) beträgt; und
 - der Barmittelverkehr nicht nach dem Gesetz oder etwaigen Regelungen ausgenommen ist; und
- von einer Person, die in Neuseeland unbegleitet bewegte (gesendete) Barmittel von außerhalb Neuseelands empfängt (entweder von dieser Person oder von einer anderen Person), sofern—
 - die Gesamtsumme der Barmittel **NZ\$10,000 oder mehr** (bei ausländischen Währungen berechnet gemäß Absatz 7 des Gesetzes) beträgt; und
 - der Barmittelverkehr nicht nach dem Gesetz oder etwaigen Regelungen ausgenommen ist.

Wer muss die Anmeldung vornehmen, falls die meldepflichtige Person (**“A”**) sie nicht selbst ausführen kann?

Falls eine zur Anmeldung von Barmitteln verpflichtete Person (**“A”**) außerstande ist, diese selbst auszuführen (zum Beispiel Minderjährige oder Personen mit Behinderung), erfolgt die Anmeldung für A über eine Person (**“B”**), die als gesetzliche/r Vertreter/in oder gesetzlicher Vormund für A fungiert.

Wann und bei wem muss die Anmeldung abgegeben werden?

Eine Person, die bei der Einreise nach oder Ausreise aus Neuseeland Barmittel mit sich führt, muss die Anmeldung bei Zollbeamten zeitgleich mit der Befolgung von Absatz 103 (Verpflichtungen der nach Neuseeland einreisenden Personen) oder Absatz 119 (Verpflichtungen der aus Neuseeland ausreisenden Personen) des Einwanderungsgesetzes von 2009 abgeben.

Eine Person, die unbegleitete Barmittel aus Neuseeland sendet, muss die Anmeldung bei einem Zollbeamten abgeben, bevor die Barmittel Neuseeland verlassen.

Für unbegleitete Barmittel, die von außerhalb Neuseelands gesendet werden, muss die Anmeldung bei einem Zollbeamten vor (oder, gemäß Absatz 109 des Gesetzes, sobald wie möglich nach) Erhalt der Barmittel in Neuseeland abgegeben werden.

Definition von **“Barmitteln”** und weiteren Fachbegriffen

“Barmittel” werden gemäß Absatz 5 des Gesetzes als Bargeld, übertragbare Inhaberpapiere (**ÜIP**) oder als beides definiert.

“ÜIP” umfassen gemäß Absatz 5 des Gesetzes—

- Wechsel; oder
- Schecks; oder
- Solawechsel; oder
- Inhaberschuldverschreibungen; oder
- Reiseschecks; oder
- Zahlungsanweisungen, Postanweisungen, oder ähnliche Anweisungen; oder
- sonstige Zahlungsinstrumente gemäß den Bestimmungen des Gesetzes.

In dieser Anmeldung schließt der Begriff **“Person”** eine natürliche Person, eine juristische Person und eine Personengesellschaft ein.

VERSTÖSSE, STRAFEN, VERWIRKUNG UND BESCHLAGNAHME

Verstöße

Die Abschnitte 106 bis 112 des Gesetzes beziehen sich auf Verstöße und Strafen bezüglich des grenzüberschreitenden Barmittelverkehrs.



Zum Beispiel begeht eine Person eine Straftat—

- gemäß Abschnitt 106 oder 107 des Gesetzes, sofern die Person, ohne angemessenen Grund, keine Anmeldung von Barmitteln in Höhe von **NZ\$10,000 oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen)**, welche die Person nach oder aus Neuseeland bringt, oder welche sie, nachdem sie aus dem Ausland gesendet wurden, in Neuseeland empfangen hat, vornimmt oder veranlasst, und sofern die Person keine Beweise zur Einrede (bezüglich der so bald wie möglichen Einhaltung) gemäß Abschnitt 109 des Gesetzes erbringt; und
- gemäß Abschnitt 110 des Gesetzes, sofern die Person, ohne angemessenen Grund, eine Anmeldung von Barmitteln vornimmt oder veranlasst, obwohl sie weiß, dass die Anmeldung in wesentlichen Punkten falsch oder irreführend ist; und
- gemäß Abschnitt 111 des Gesetzes, sofern die Person Zollbeamte bei der Ausübung ihrer Befugnisse oder Funktion nach dem Gesetz absichtlich behindert, oder, ohne angemessenen Grund, deren Fragen nicht beantwortet.

Strafen

Gemäß Abschnitt 112 des Gesetzes, werden gegen eine Person, die solche Verstöße begeht, folgende Strafen verhängt:

- im Falle natürlicher Personen, eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 3 Monaten, eine Geldstrafe von bis zu \$10,000 oder beides:
- im Falle einer juristischen Person, eine Geldstrafe von bis zu \$50,000.

Verwirkung und Beschlagnahme

Falsche oder irreführende Anmeldung oder Nichtanmeldung von Barmitteln führen gegebenenfalls zu deren Verwirkung und Beschlagnahme, denn, sofern sie unter Verstoß gegen das Gesetz bewegt wurden, handelt es sich dabei um eine unzulässige Ein- oder Ausfuhr gemäß des Gesetzes über Zölle und Akzise (Customs and Excise Act) von 2018.

FTRID.
POLICE REF NO.:

BITTE AUF ENGLISCH IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN

TEIL A Angaben zur meldepflichtigen Person (“A”)

1. Sie (das heißt, die meldepflichtige Person (“A”)): *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*
- bringen Barmittel in Höhe von **NZ\$10,000 oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen)** nach Neuseeland
 - führen Barmittel in Höhe von **NZ\$10,000 oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen)** aus Neuseeland aus
 - empfangen Barmittel in Höhe von **NZ\$10,000 oder mehr (oder den Gegenwert in anderen Währungen)** von außerhalb Neuseelands

TEIL B Weitere Angaben zu A *(Zutreffende Felder bitte ausfüllen)*

2. Flugnummer: _____ Name des Schiffes: _____ Sonstiges: _____

3. Reisepassnummer: _____

4. Staatsbürgerschaft: _____

5. Familienname: _____

6. Vornamen: _____

7. Geburtsdatum: _____ Männlich Weiblich
(Tag) (Monat) (Jahr)

8. Beruf: _____

9. An- oder Ausreiseort: _____

10. An- oder Ausreisedatum: _____

11. Anschrift des ständigen Wohnsitzes oder Unternehmens von A (keine PO Box) in Neuseeland oder im Ausland: _____



Postleitzahl

Land:
(sofern nicht Neuseeland)

Telefonnummer: privat:

geschäftlich:

Handy:

12. Hauptwohnsitz in Neuseeland: Ja Nein

13. Falls Nein, Anschrift während Ihres Aufenthalts in Neuseeland:

Postleitzahl:

Telefonnummer: privat:

geschäftlich:

Handy:

TEIL C Angaben zu den Barmitteln (Bargeld), welche nach Neuseeland gebracht oder aus Neuseeland ausgeführt oder von außerhalb Neuseelands empfangen werden

(Falls kein Bargeld, weiter mit Teil D)

WÄHRUNG <small>(z.B., NZ\$, £, Japanische Yen)</small>	BETRAG	UNGEFÄHRER WECHSELKURS	WERT IN NZ\$
GESAMTSUMME BARGELD NZ\$			

14. Land und Ort im Ausland, woher oder wohin das Bargeld bewegt wird:

Land:

Ort:

15. Herkunft der Mittel:

16. Verwendungszweck der Mittel:

17. Führen Sie übertragbare Inhaberpapiere (ÜIP) mit sich?

Ja

(Weiter mit Teil D)

(Zur Definition von "ÜIP", sehen Sie Seite 1 dieses Formulars)

Nein

(Weiter mit Teil E)

TEIL D Angaben zu den Barmitteln (ÜIP), welche nach Neuseeland gebracht oder aus Neuseeland ausgeführt oder von außerhalb Neuseelands empfangen werden

Art der ÜIP 1

- Wechsel
- Scheck
- Solawechsel
- Inhaberschuldverschreibung
- Reisescheck
- Zahlungsanweisung, Postanweisung, oder ähnliche Anweisung
- Sonstiges (Bitte genaue Angaben):

Art der ÜIP 2

- Wechsel
- Scheck
- Solawechsel
- Inhaberschuldverschreibung
- Reisescheck
- Zahlungsanweisung, Postanweisung, oder ähnliche Anweisung
- Sonstiges (Bitte genaue Angaben):

Währung:

Währung:



Gesamtwert der ÜIP:	Gesamtwert der ÜIP:
Aussteller oder Emittent:	Aussteller oder Emittent:
Empfänger oder Remittent:	Empfänger oder Remittent:
Stadt:	Stadt:
Land:	Land:
Herkunft der Mittel:	Herkunft der Mittel:
Verwendungszweck der Mittel:	Verwendungszweck der Mittel:
Land und Ort im Ausland, woher oder wohin das ÜIP bewegt wird:	Land und Ort im Ausland, woher oder wohin das ÜIP bewegt wird:
<i>(Bei mehr als 2 Arten von ÜIP, bitte zusätzliche Details auf einem separaten Blatt beifügen)</i>	

TEIL E Bewegt A die Barmittel im eigenen Namen?

Ja (Weiter Teil H) Nein (Weiter Teil F)

TEIL F In wessen Namen handelt A?

18. Wie lautet der vollständige Name der Person (zum Beispiel Firma oder Organisation), in deren Namen A handelt?

19. Anschrift des ständigen Wohnsitzes oder Unternehmens dieser Person (keine PO Box) in Neuseeland oder im Ausland:

Land:

Postleitzahl:

Telefonnummer: privat:

geschäftlich:

Handy:

20. Beruf, Unternehmen oder Haupttätigkeit dieser Person:

(Bei mehr als einer Person, bitte zusätzliche Details auf einem separaten Blatt beifügen)

TEIL G Falls nicht für A, wem überbringt A die Barmittel?

21. Wie lautet der vollständige Name der Person (zum Beispiel Firma oder Organisation), der die Barmittel überbracht werden?

22. Anschrift des ständigen Wohnsitzes oder Unternehmens dieser Person (keine PO Box) in Neuseeland oder im Ausland:

Land:

Postleitzahl:

Telefonnummer: privat:

geschäftlich:

Handy:

23. Beruf, Unternehmen oder Haupttätigkeit dieser Person:

(Bei mehr als einer Person, bitte zusätzliche Details auf einem separaten Blatt beifügen)



TEIL H Erklärung und Unterschrift der anmeldenden Person (A or B)

24. Ich erkläre, dass alle Angaben in dieser Anmeldung nach meinem besten Wissen wahr und korrekt sind.

Unterschrift:..... Datum: (Tag) (Monat) (Jahr)

25. Falls die Anmeldung im Namen einer meldepflichtigen Person ("A"), welche außerstande ist, die Anmeldung selbst auszuführen, von einer Person ("B") vorgenommen wurde, dann muss diese Anmeldung auch die folgenden Informationen enthalten:

Vollständiger Name von B: Beruf von B:

26. Anschrift des ständigen Wohnsitzes oder Unternehmens von B (keine PO Box) in Neuseeland oder im Ausland:

27. Grund (z.B. Alter, Behinderung oder andere Gründe, die A an der Ausführung der Anmeldung hindern) warum B die Anmeldung für A vornimmt:

28. Funktion (z.B. Agent, Rechtsanwalt/-anwältin, Angestellte/r, Vormund, Elternteil, Liegenschaftsverwalter/in) in der B die Anmeldung für A vornimmt:

VERWENDUNG VON UND ZUGANG ZUR VORGENOMMENEN ANMELDUNG

Zollbeamte müssen die bei ihnen abgegebene Anmeldung von Barmitteln gemäß Abschnitt 71(1) des Gesetzes an das Polizeikommissariat weiterleiten. Abschnitt 139 des Gesetzes ermächtigt die neuseeländischen Zollbehörden, die von ihnen nach dem Gesetz eingeholten Informationen (keine personenbezogenen Daten) jeder Regierungsbehörde zu Strafverfolgungszwecken (wie im Abschnitt 5 des Gesetzes definiert) offenzulegen, sofern sie davon überzeugt sind, dass die jeweilige Behörde ein ordnungsgemäßes Interesse am Erhalt dieser Informationen hat.

Eine Person, die eine Anmeldung von Barmitteln vorgenommen hat oder in deren Namen eine Anmeldung von Barmitteln vorgenommen wurde, kann eine Kopie dieser Anmeldung vom Polizeikommissariat unter folgender Anschrift erhalten; Commissioner of Police, Police National Headquarters, Financial Intelligence Unit (FIU), PO Box 3017, Wellington.

**NUR FÜR AMTLICHE ZWECKE
CUSTOMS USE ONLY**

Name, date of birth, and passport verified: Yes [] No []
Voluntary Disclosure: Yes [] No []
Physical Currency Value Verified: Yes [] No []
BNI Value Verified: Yes [] No []
Officer:
Port:
CusMod Report No.:
Date of Report: (Day) (Month) (Year)

Forward completed report to:

Commissioner of Police, Police National Headquarters, Financial Intelligence Unit (FIU), PO Box 3017, Wellington